

Amt 61/12-B-06/007
Herr Tomberg

Bebauungsplan-Verfahren Nr. 06/007 Stand vom 30.08.2017

Theodorstraße – Am Hülserhof

(Gebiet zwischen der Theodorstraße, der Straße Am Hülserhof und etwa der Straße Zum Gut Heiligendonk)

Hier: Ermittlung planerischer Grundlagen
Stellungnahme im Rahmen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Mit Schreiben vom 07.09.2017 baten Sie um Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Bebauungsplanverfahren.

Seitens des Stadtentwässerungsbetriebes bestehen aus entwässerungstechnischer Sicht grundsätzlich keine Bedenken gegen den dargestellten städtebaulichen Entwurf.

Die öffentliche Abwasserbeseitigung im Gewerbegebiet Theodorstraße erfolgt dem §44 Landeswassergesetz NW folgend im Trennsystem.

Das anfallende Schmutzwasser wird dabei im weiteren Verlauf der Kläranlage Düsseldorf-Nord zugeleitet und dort gereinigt.

Das im Gewerbegebiet Theodorstraße anfallende Niederschlagswasser wird der vorhandenen öffentlichen Beckenanlage Theodorstraße (Niederschlagswasserrückhaltung und -behandlung) zugeleitet. Anschließend erfolgt die Einleitung in den Schwarzbachgraben.

Abhängig vom Umfang der versiegelten und abflusswirksamen Flächen ist mit der Vorgabe einer Einleitbeschränkung für das Plangebiet zu rechnen.

Zur Berücksichtigung des zu erwartenden Klimawandels, und aus entwässerungstechnischer Sicht dabei besonders des Punktes Überflutungsschutzes / -risikos infolge von Starkregenereignissen und Sturzfluten, ist in der Begründung unter Punkt 4.6 Klima folgender Unterpunkt neu einzufügen:

„d) Überflutungsschutz

Bei Neubau- und Erschließungsmaßnahmen im gesamten Stadtgebiet spielt der Überflutungsschutz vor urbanen Sturzfluten eine immer größere Rolle.

Das Klimaanpassungskonzept der Landeshauptstadt Düsseldorf (KAKDUS) wird in naher Zukunft durch den Rat der Stadt beschlossen.

Hierzu werden entsprechende Kartenwerke veröffentlicht.

Durch diese werden Hinweise gegeben, ob möglicherweise im jeweiligen Plangebiet mit Sturzfluten gerechnet werden muss.

Dies trifft für das gesamte vorliegende Plangebiet zu.

Es sind daher konkrete Maßnahmen zum Schutz vor Überflutungen zu ergreifen.

Die Aspekte des Überflutungsschutzes sind aufgrund der aktuellen Erkenntnisse schon in den grundlegenden Planungsphasen zu berücksichtigen.

Entsprechende Hinweise müssen daher in den städtebaulichen Entwurf eingebracht werden.

Insbesondere zu berücksichtigen sind:

- natürliche Wasserscheiden
- mögliche Zuflüsse von angrenzenden Gebieten
- Fließwege innerhalb des Plangebietes
- natürliche Überflutungsgebiete
- Festsetzungen der Gelände- und Straßenausbauhöhen:
Hierbei ist zu beachten, dass das Gelände im Plangebiet mindestens auf das Niveau der umliegenden Straßen angehoben werden soll.
- Überflutungsgefährdete Bereiche sollten gänzlich von Bebauungen freigehalten werden
- Die Gestaltung des Geländes sollte sich an den überflutungsgefährdeten Bereichen orientieren (z. B. Modellierung einer Grünfläche im Geländetiefpunkt als Flutmulde).
- Besonders gefährdete Bereiche sollten markiert werden, damit frühzeitig entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen werden können.

Hierzu zählen insbesondere:

Türöffnungen und bodentiefe Fenster, Treppenabgängen in UG's, Kellerfenster, Lichtschächte, Tiefgaragenzu- und -ausfahrten, ggf. muss das Gelände insgesamt oder in Teilen angehoben werden.

- Auf Grundlage eines konkretisierten Planungsstandes ist ein Überflutungsnachweis zu führen.“

Farken